

BL_GERICHTE 810 20 103 vom 9. Dezember 2020

BL Gerichte, 2020-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_103

FR: BL_GERICHTE 810 20 103 du 9 décembre 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 103 del 9 dicembre 2020

Regeste

Verweigerung der Erteilung der Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, ob das AFMB der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise im Rahmen des Familiennachzugs verweigerte und der Regierungsrat diesen Entscheid zu Recht bestätigte.

E. 4

Per 1. Januar 2019 wurden das AIG vom 16. Dezember 2005 sowie die darauf gestützten Verordnungen revidiert. Die Beschwerdeführenden reichten ihr Gesuch am 6. Oktober 2017 auf dem Schweizer Generalkonsulat in Istanbul ein. Art. 126 Abs. 1 AIG bestimmt, dass auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar bleibt (Urteil des Bundesgerichts 2C_496/2019 vom 13. November 2019 E. 4). Damit kommen vorliegend das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 in der jeweils bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zur Anwendung. Im Übrigen sind die vorliegend anwendbaren ausländerrechtlichen Bestimmungen mit der Teilrevision des AIG (Änderungen vom 16. Dezember 2016 [Amtliche Sammlung, AS 2017 6521]) nicht verändert worden (Urteil des Bundesgerichts 2C_870/2019 vom 3. März 2020 E. 1.2).

E. 5

Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und 11 AuG; vgl. auch Art. 2 AuG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet gemäss Art. 18 ff. und 27 ff. AuG - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland - nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat die ausländische Person somit grundsätzlich nicht, es sei denn, das AuG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 133 I 189 E. 2.3;

Marc Spescha , in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, N 1 ff. zu Art. 3 AIG; Peter Uebersax , in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, 2. Auflage, Basel 2009, N 7.84 ff.).

E. 6

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass zwischen der Schweiz und der Türkei keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, welche der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumt.

E. 7

Der ausländerrechtliche Familiennachzug ist in den Art. 42 ff. AuG geregelt. Gemäss Art. 44 AuG kann ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a); eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b); und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c). Art. 44 AuG ist eine Kann-Bestimmung und gibt dem Ehegatten einer Person mit Aufenthaltsbewilligung keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung (vgl. BGE 139 I 330 E. 1.2 und 137 I 284 E. 1.2, m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 2C_35/2019 vom 15. September 2020 E. 1.1). Die Nachzugsfristen gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG beginnen bei Familienangehörigen von Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG). Innert dieser Frist muss das Gesuch eingereicht werden (Art. 73 Abs. 1 VZAE). Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Vorliegend ist unbestritten, dass die gesetzliche Frist für den Nachzug der Ehefrau eingehalten wurde. Es kann daher ohne Weiteres geprüft werden, ob die Voraussetzungen von Art. 44 AuG erfüllt sind.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bezweckt mit seinem Nachzugsgesuch die Zusammenführung des Ehepaares. Dass die Ehe intakt ist und die Ehegatten das Zusammenleben ernsthaft anstreben, wird von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt. Zu prüfen bleibt demnach, ob die Ehegatten über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen und ob das Risiko besteht, dass das Ehepaar bei einem Nachzug der Ehefrau in die Schweiz auf Sozialhilfe angewiesen sein wird.

E. 7.2

Damit eine Wohnung als bedarfsgerecht im Sinne von Art. 44 lit. b AuG gilt, muss sie den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügen und darf nicht überbelegt sein, wobei hierbei kulturell bedingten, bescheideneren Raumansprüchen Rechnung zu tragen ist. Als bedarfsgerecht kann deshalb eine Wohnung schon dann gelten, wenn sie für die darin lebenden Personen tauglich erscheint, obwohl keine komfortablen Platzverhältnisse gegeben sind. Zu berücksichtigen ist ferner der lokale Wohnungsmarkt. So können an eine bedarfsgerechte Wohnung beispielsweise keine hohen Anforderungen gestellt werden, wo Wohnungsknappheit herrscht (Urteil des Bundesgerichts 2C_416/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.2 und 2.3). Eine taugliche Wohnung muss denn auch nicht im Zeitpunkt der Gesuchstellung vorhanden sein, wenn keinerlei Hinweise dafür bestehen, dass Nachziehende nicht zu gegebener Zeit für den erforderlichen Wohnraum sorgen

können (Urteil des Bundesgerichts 2C_194/2011 vom 17. November 2011 E. 2.4.5; Marc Spescha, a.a.O., N 3 zu Art. 43 AIG; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, Bundesblatt [BBl] 2002 3709 ff., S. 3784 und 3793).

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer bewohnt mittlerweile eine andere Wohnung als noch während des Verfahrens vor der Vorinstanz. Es erübrigt sich deshalb, auf die Ausführungen der Vorinstanz betreffend die damalige Wohnsituation einzugehen, und es ist hinsichtlich des Vorliegens einer bedarfsgerechten Wohnung im Sinne von Art. 44 lit. b AuG einzig auf die momentane Wohnsituation des Beschwerdeführers abzustellen.

E. 7.2.2

Aus dem Mietvertrag vom 21. September 2020 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nunmehr eine 4.5-Zimmerwohnung in C.____ bewohnt. Deren Eigentümer ist sein Bruder, D.____, welcher die Wohnung den Beschwerdeführenden unentgeltlich überlässt. Als Mietbeginn wird der 1. November 2020 angegeben, das Mietverhältnis ist unbefristet (vgl. Mietvertrag vom 21. September 2020, Ziffern 1, 3, 4 und 5). Damit verfügen die Beschwerdeführenden zweifelsohne über eine bedarfsgerechte Wohnung, welche den geschilderten Ansprüchen von Art. 44 lit. b AuG entspricht. Anlass zu Bedenken gibt allerdings die Nachhaltigkeit dieser Wohnsituation. So kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden für eine lange Zeit kostenlos in der 4.5-Zimmerwohnung von D.____ wohnen werden können. Es ist naheliegend, dass dieser seine Wohnung zu einem gegebenen Zeitpunkt selber bewohnen möchte resp. auf die Bezahlung eines Mietzinses angewiesen sein wird. Da keine Angaben bezüglich der finanziellen Situation des Vermieters aktenkundig sind, bleiben die Umstände des Mietverhältnisses unklar. In Anbetracht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 7.2) rechtfertigt es sich nach den gemachten Ausführungen jedoch in Erwägung zu ziehen, ob Hinweise dafür bestehen, dass es den Beschwerdeführenden möglich ist, zu gegebener Zeit eine bedarfsgerechte Wohnung zu finden, sollte das jetzige Wohnverhältnis nicht mehr unter den jetzigen Konditionen fortführbar sein. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der Leerwohnungsbestand gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik im Kanton Basel-Landschaft 1.14% und in C.____ 1.35% beträgt. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Leerwohnungsbestand es den Beschwerdeführenden ermöglichen sollte, bei Bedarf eine andere Wohnung zu finden. Hinzu tritt, dass es dem Beschwerdeführer bereits während des Verfahrens vor dem AFMB resp. vor dem Kantonsgericht gelungen ist, aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, eine bedarfsgerechte Wohnung für ihn und seine Ehefrau zu mieten. So reichte er mit seiner Beschwerdebegründung vom 19. Juni 2020 einen unbefristeten Mietvertrag für eine 2-Zimmerwohnung in E.____ ein, welche über eine Wohnfläche von circa 53.7 m² verfügte und deren Mietzins monatlich Fr. 1'270.-- betrug. Zudem bewohnte der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Einreise der Beschwerdeführerin während des Verfahrens vor dem AFMB eine 3.5-Zimmerwohnung in C.____ zum Bruttomietzins von Fr. 1'490.--, welche er jedoch anlässlich der langen Verfahrensdauer aufgab. Zusammengefasst ergibt sich, dass mit der vom Beschwerdeführer seit dem 1. November 2020 bewohnten Wohnung zum jetzigen Zeitpunkt eine bedarfsgerechte Wohnung im Sinne von Art. 44 lit. b AuG vorhanden ist. Ferner ist davon auszugehen, dass es den Beschwerdeführenden gelingen sollte, zu gegebener Zeit eine bedarfsgerechte Wohnung zu finden, sollte die jetzige Wohnsituation nicht aufrechterhalten werden können. Aus den genannten Gründen ist vorliegend darauf zu schliessen, dass das Erfordernis einer

bedarfsgerechten Wohnung im Sinne von Art. 44 lit. b AuG erfüllt ist.

E. 7.3

Mit dem in Art. 44 lit. c AuG statuierten Kriterium, dass die um Familiennachzug ersuchenden ausländischen Personen "nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind", soll verhindert werden, dass der Nachzug zu einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit führt. Dabei ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie sich zum heutigen Zeitpunkt darstellen, und es ist die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Für die Verweigerung des Nachzugs bedarf es einer konkreten Gefahr der künftigen Sozialhilfeabhängigkeit bzw. der Ausweitung derselben. Bloss finanzielle Bedenken genügen nicht (Urteile des Bundesgerichts 2C_574/2018 vom 15. September 2020 E. 4.1 und 2C_685/2010 vom 30. Mai 2011 E. 2.3.1). Bei seiner Beurteilung der Lebenshaltungskosten der künftigen Familiengemeinschaft geht das Kantonsgericht in ständiger Praxis von den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) aus. Dies aufgrund der Überlegung, dass eine Person oder Personengruppe, welche das nach diesen Grundsätzen berechnete Existenzminimum nicht erreicht, Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 18. November 2015 [810 15 97] E. 5.2).

E. 7.3.1

Die Vorinstanz ging von einem Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 3'803.20 aus und liess die Frage offen, ob das zukünftige Einkommen der Beschwerdeführerin an das Einkommen der Ehegatten anzurechnen sei, zumal aufgrund der damaligen Wohnsituation (Wohnen bei seiner Mutter und seinen Geschwistern) sein Lohn ohnehin ausgereicht hätte, um für den Bedarf der Eheleute aufzukommen. Diesen Bedarf schätzte die Vorinstanz auf Fr. 3'349.--, bestehend aus Fr. 600.-- Mietkosten, Fr. 1'509.-- Grundkosten für einen Zweipersonenhaushalt, Fr. 100.-- für anderweitige Aufwendungen, Fr. 1'040.-- Krankheitskosten und Fr. 100.-- für Zusatzversicherungen.

E. 7.3.2

Aus den Belegen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass dieser monatlich einen Nettolohn in der Höhe von Fr. 3'024.15 aus seiner Anstellung bei der Firma F.____ GmbH erhält sowie monatlich circa Fr. 624.-- aus dem von ihm und einem Partner geführten Unternehmen G.____ KLG erzielt. Die Beschwerdeführerin reichte einen mit der Bedingung der Erteilung einer Aufenthalts- und Einreisebewilligung abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen H.____ ein. Darin wird ein möglicher Nettolohn von monatlich Fr. 1'084.90 ausgewiesen. Als Ausgaben machen die Beschwerdeführenden einen monatlichen Betrag von insgesamt Fr. 2'099.-- geltend, bestehend aus einem Grundbedarf von Fr. 1'509.--, Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 520.--, Kosten für Zusatzversicherungen in der Höhe von Fr. 60.-- sowie Kosten für eine Hausratsversicherung in der Höhe von Fr. 10.--. Aufgrund der unentgeltlichen Wohnsituation sind die in der Beschwerdeschrift vom 19. Juni 2020 berücksichtigten Mietkosten in der Höhe von Fr. 1'270.-- vorerst weggefallen.

E. 7.3.3

Gemäss Ziffer 6.4.1.3 der Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration (Stand: 1. November 2019, Weisungen AIG) sind allfällige künftige Einkommen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann ein

künftiges Einkommen jedoch mitberücksichtigt werden, "wenn dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft erzielt werden kann (sichere, reale Arbeitsstelle sowie effektive Möglichkeit der Ausübung einer Arbeitstätigkeit aufgrund der familiären Situation)". Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen H._____ vorgewiesen. Dieser beginnt gemäss Ziffer 2 "sobald die Arbeitnehmerin über die entsprechende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügt". Der Arbeitsvertrag wurde in Einklang mit dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) geschlossen und enthält nach einer summarischen Prüfung eine vollständige Regelung des zukünftigen Arbeitsverhältnisses.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.